



Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Förderrichtlinie für die Amateurmusik in Baden-Württemberg **Gültig ab 2024**

1. Zuwendungszweck / Zuwendungsziel

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen zur Förderung der Amateurmusik nach den Vorgaben dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ziel der Förderung ist es, die Zukunftsfähigkeit der Amateurmusik in Baden-Württemberg nachhaltig zu stärken. Sie richtet sich insbesondere an die Verbände der Amateurmusik und soll diese bei der Durchführung ihrer musisch-kulturellen Aktivitäten sowie besonders im Bereich der Jugendförderung unterstützen.

2. Rechtsgrundlage und allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderung des Landesmusikverbands Baden-Württemberg

Der Landesmusikverband erhält für die koordinierende Tätigkeit seiner Geschäftsstelle, für die Landesmusikjugend, für verbandseigene Projekte und für die verbandliche Akademieförderung eine institutionelle Förderung. Zusätzlich kann er für Sonderinitiativen Projektförderungen erhalten.

3.2. Verwaltungskostenpauschale für die Mitgliedsverbände des Landesmusikverbands

Der Landesmusikverband erhält zur Weitergabe an seine Mitgliedsverbände eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Diese bemisst sich nach der Anzahl der den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Vereine und Organisationen, für die

jeweils ein Zuschuss von 120 Euro gewährt wird. Die Mitgliedsverbände beantragen auf Basis ihrer aktuellen Mitgliederzahlen jährlich ihren Gesamtzuschuss beim Landesmusikverband.

3.3. Probenpauschale für die dem Landesmusikverband angeschlossenen Vereine und Organisationen

Der Landesmusikverband erhält zur Weitergabe an seine Mitgliedsverbände eine jährliche Probenpauschale, die zur Mitfinanzierung des regelmäßigen Übungs-, Unterrichts- und Probenbetriebs der Vereine und Organisationen der Amateurmusik bestimmt ist. Die Mitgliedsverbände leiten die Probenpauschale jeweils an ihre angeschlossenen Vereine und Organisationen weiter. Die Probenpauschale bemisst sich wie folgt:

Vereine und Organisationen mit 1 aktiven Musikensemble	500 Euro
Vereine und Organisationen mit 2 aktiven Musikensembles	800 Euro
Vereine und Organisationen mit 3 aktiven Musikensembles	1.100 Euro
Vereine und Organisationen mit 4 aktiven Musikensembles	1.400 Euro
Vereine und Organisationen mit 5 aktiven Musikensembles	1.700 Euro
Vereine und Organisationen mit mehr als 5 aktiven Musikensembles	2.000 Euro

Ein Ensemble gilt als aktiv, wenn es zum 1. Januar des betreffenden Jahres seit mindestens zwei Jahren besteht und mindestens acht Mitglieder umfasst, einen eigenständigen regelmäßigen Übungsbetrieb (mindestens 19 Proben jährlich) und pro Jahr mindestens einen Auftritt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesmusikverband im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Probenpauschale auch Ensembles gewähren, die weniger als acht, aber mindestens drei Mitglieder haben.

Bei gemeinsamen Ensembles kann nur einer der beteiligten Vereine oder Organisationen das Ensemble angeben. Bei Vereinen und Organisationen, die jünger als zwei Jahre sind und die einem Mitgliedsverband des Landesmusikverbands neu beitreten, wird die Probenpauschale für das erste Ensemble bereits im darauffolgenden Jahr nach dem Beitritt gewährt.

Die Mitgliedsverbände sind für die Erhebung der Angaben zu den aktiven Ensembles ihrer angeschlossenen Organisationen verantwortlich und beantragen auf Basis dieser jährlich ihren Gesamtzuschuss beim Landesmusikverband. Die Mitgliedsverbände sind für die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich.

3.4 GEMA-Zuschuss für die Mitgliedsverbände des Landesmusikverbands

Der Landesmusikverband erhält zur Weitergabe an seine Mitgliedsverbände einen jährlichen Zuschuss zur Mitfinanzierung von GEMA-Kosten. Die Mitgliedsverbände können für GEMA-Aufwendungen einen Zuschuss von bis zu 75 % ihrer nachgewiesenen Kosten beim Landesmusikverband beantragen.

3.5. Bildungsmaßnahmen der Mitgliedsverbände des Landesmusikverbandes

Der Landesmusikverband erhält zur Weitergabe als Projektförderung an seine Mitgliedsverbände einen jährlichen Zuschuss für Bildungsmaßnahmen. Die Mitgliedsverbände können für Bildungsmaßnahmen einen Zuschuss von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten beim Landesmusikverband beantragen. Die Maßnahmen sollen unter Angabe von Lerninhalten sowie Zielsetzungen ausgeschrieben werden und allen Mitgliedern der Verbände offenstehen.

a) Bildungsmaßnahmen der Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Untergruppierungen

Die Bildungsmaßnahmen müssen sich in erster Linie an die eigenen Mitglieder richten. Förderfähig sind Unterrichtsvergütungen und Reisekosten der Lehrkräfte in der Regel nach den entsprechenden Bestimmungen des Landes sowie sonstige mit der Durchführung der Maßnahmen unmittelbar zusammenhängende Kosten. Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigungen und Tagegelder der Teilnehmenden sind nicht förderfähig.

b) Teilnahme an und Durchführung von Musikwettbewerben

Förderfähig sind Kosten, die unmittelbar mit der Umsetzung eines Musikwettbewerbs zusammenhängen (z.B. Jury, Organisation, Hilfskräfte) oder die für die Teilnahme an einem Wettbewerb zusätzlich anfallen (z.B. Reisekosten, Teilnahmegebühren, Instrumentenmiete und -transport). Preise und Preisgelder sowie Zusatzkosten im Rahmen von Sonderveranstaltungen sind nicht förderfähig. Eine Förderung der teilnehmenden Vereine und Organisationen kann maximal bis zu einer Summe von 500 Euro pro Verein erfolgen.

c) Maßnahmen für gleichberechtigte Teilhabe

Gefördert werden insbesondere regionale und überregionale Schulungsmaßnahmen innerhalb der Mitgliedsverbände. Förderfähig sind Unterrichtsvergütungen und Reisekosten der Lehrkräfte in der Regel nach den entsprechenden Bestimmungen des Landes sowie sonstige mit der Durchführung der Lehrgänge unmittelbar zusammenhängende Kosten. In Ausnahmefällen können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert werden.

3.6. Überregional bedeutsame Maßnahmen der Mitgliedsverbände des Landesmusikverbandes

Der Landesmusikverband erhält zur Weitergabe als Projektförderung an seine Mitgliedsverbände einen jährlichen Zuschuss für überregional bedeutsame Maßnahmen. Die Mitgliedsverbände können für diese Maßnahmen einen Zuschuss von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten beim Landesmusikverband beantragen. Gefördert werden können Maßnahmen, die im besonderem Landesinteresse liegen. Örtliche Projekte werden jedoch nicht bezuschusst.

3.7. Arbeitskreis Volksmusik des Landesmusikrates Baden-Württemberg

Der Arbeitskreis Volksmusik erhält für seine Arbeit zur Pflege und Bewahrung der Volksmusik eine Projektförderung. Dazu kann der Arbeitskreis einen Zuschuss von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beantragen.

3.8. Außerverbandliche Förderung der Amateurmusik

Ergänzend zur Landesförderung über den Landesmusikverband gewähren die vier Regierungspräsidien in besonderen Fällen Einzelzuschüsse an Vereine und Organisationen der Amateurmusik, die nicht in einem der Mitgliedsverbände des Landesmusikverbandes organisiert sind oder die, obwohl sie einem Mitgliedsverband angehören, keine Zuschüsse nach Ziffer 3.3. bis 3.6. erhalten. Diese Vereinigungen können für ihre Maßnahmen einen Zuschuss von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal aber 2.500 Euro über einen Zeitraum von zwei Jahren beim zuständigen Regierungspräsidium beantragen. In dem Antrag ist zu bestätigen, dass die jeweilige Vereinigung keine Zuschüsse nach Ziffer 3.3. bis 3.6. erhält. In Zweifelsfällen sind die betroffenen Mitgliedsverbände des Landesmusikverbandes gegenüber den Regierungspräsidien zur Auskunft verpflichtet.

3.9. Ausschluss der Förderung

Vereine und Organisationen, die einem Mitgliedsverband des Landesmusikverbandes angeschlossen sind, erhalten keine Zuschüsse nach Ziffer 3.3. bis 3.6., wenn sie anderweitige Kulturförderung vom Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst oder von den Regierungspräsidien erhalten. Dies gilt nicht, wenn die anderweitige Kulturförderung aus Förderprogrammen des Landes erfolgte, die ausdrücklich auch Vereinen und Organisationen der Breitenkultur offenstanden.

Regelförderungen aus dem Landesjugendplan schließen die gleichzeitige Förderung nach diesen Richtlinien aus.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Form der Zuwendungen, Finanzierungsart

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und die Regierungspräsidien gewähren ihre Zuschüsse nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Sofern keine besondere Ausnahme vorliegt, werden die Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Die Zuschüsse, die vom Landesmusikverband an seine Mitgliedsverbände weitergereicht oder von ihm selbst bewilligt werden, richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Bewilligungsbescheids des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

4.2. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen Maßnahmen stehen. Für die Abrechnung von Personalkosten ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für Dekoration, Geschenke, Repräsentationskosten sowie für Kosten, die auch ohne das Projekt entstanden wären, z.B. für Personal, welches dauerhaft und nicht nur für das konkrete Projekt beschäftigt wird.

Nicht gefördert werden Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Vorstandssitzungen, reine Repräsentationsaufgaben und Feierlichkeiten sowie Jubiläumszuwendungen an Mitglieder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dies gilt nicht für die Förderung nach Ziffer 3.1.

5. Förderverfahren

5.1. Zuwendungen an den Landesmusikverband

5.1.1. Die Mitgliedsverbände beantragen die Zuwendungen für das laufende Jahr beim Landesmusikverband bis zum 31.01.

- 5.1.2.** Der Landesmusikverband beantragt auf dieser Grundlage bis zum 28.02. die Zuwendungen für das laufende Jahr beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
- 5.1.3.** Soweit der Landesmusikverband berechtigt ist, Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände zu bewilligen, hat diese Weitergabe in privatrechtlicher Form nach Vorgabe der Verwaltungsvorschriften Nr. 12 zu § 44 LHO zu erfolgen. Dabei ist dem Maßnahmenträger bekannt zu geben, dass es sich bei den weitergeleiteten Mitteln um eine Zuwendung des Landes handelt.
- 5.2. Mittelvergabe durch die Regierungspräsidien**
- 5.2.1.** Zuwendungen nach Ziffer 3.8. sind bis zum 31.03. beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.
- 5.2.2.** Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst teilt den Regierungspräsidien bis zum 31.05. des laufenden Jahres mit, wieviel Mittel zur Verfügung stehen.
- 5.2.3.** Die Regierungspräsidien entscheiden auf dieser Grundlage unter Beachtung dieser Förderrichtlinien über die Vergabe der Mittel.